

Eingangsstempel LfULG

An das Sächsische Landesamt
für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Referat 33 „Förderung“
Zur Wetterwarte 11

01109 Dresden

Betriebsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Die Betriebsnummer wird durch das zuständige Amt für
Landwirtschaft einmalig vergeben. Sofern Sie bisher noch
keine Betriebsnummer erhalten haben, bitte vermerken.

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

nach der jeweils geltenden Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung der Aquakultur und der Fischerei (RL AuF/2007)

für Maßnahmen nach

- Nummer 2.1 - Aquakultur
- Nummer 2.2 - Binnenfischerei
- Nummer 2.3 - Verarbeitung und Vermarktung
- Nummer 2.4 - Maßnahmen von allgemeinem Interesse
- Nummer 2.5 - Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten
- Nummer 2.6 - Pilotprojekte
- Nummer 2.7 - Nachhaltige Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete

Ich/Wir beantrage/n auf der Grundlage der beiliegenden Unterlagen und Nachweise eine Förderung.

1. Angaben zum Antragsteller												
1.1 Antragsteller: Name/Firma: <hr/> Unternehmenssitz (Str., PLZ, Ort): <hr/> Postanschrift (Str., PLZ, Ort, bei Abweichung vom Unternehmenssitz): <hr/> Telefon: _____ Fax: _____ E-Mail: _____												
1.2 Einordnung: <table style="width: 100%; border: none;"><tr><td><input type="checkbox"/> Unternehmen der Aquakultur und/oder Binnenfischerei</td><td><input type="checkbox"/> Erzeugerorganisation wissenschaftliche, technische oder andere einschlägige Einrichtung</td><td><input type="checkbox"/> Erzeugerzusammenschluss</td></tr><tr><td><input type="checkbox"/> Fischereiverband</td><td></td><td><input type="checkbox"/> Akteur (vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft benannte örtliche Stelle oder Gruppe)</td></tr><tr><td><input type="checkbox"/> Sonstige</td><td></td><td></td></tr><tr><td><input type="checkbox"/> Datum d. erstmal. Betriebsgründung, -übernahme, -pacht:</td><td></td><td><input type="checkbox"/> neu zu gründende/s/r Unternehmen/Einrichtung/Zusammenschluss</td></tr></table> <hr/>	<input type="checkbox"/> Unternehmen der Aquakultur und/oder Binnenfischerei	<input type="checkbox"/> Erzeugerorganisation wissenschaftliche, technische oder andere einschlägige Einrichtung	<input type="checkbox"/> Erzeugerzusammenschluss	<input type="checkbox"/> Fischereiverband		<input type="checkbox"/> Akteur (vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft benannte örtliche Stelle oder Gruppe)	<input type="checkbox"/> Sonstige			<input type="checkbox"/> Datum d. erstmal. Betriebsgründung, -übernahme, -pacht:		<input type="checkbox"/> neu zu gründende/s/r Unternehmen/Einrichtung/Zusammenschluss
<input type="checkbox"/> Unternehmen der Aquakultur und/oder Binnenfischerei	<input type="checkbox"/> Erzeugerorganisation wissenschaftliche, technische oder andere einschlägige Einrichtung	<input type="checkbox"/> Erzeugerzusammenschluss										
<input type="checkbox"/> Fischereiverband		<input type="checkbox"/> Akteur (vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft benannte örtliche Stelle oder Gruppe)										
<input type="checkbox"/> Sonstige												
<input type="checkbox"/> Datum d. erstmal. Betriebsgründung, -übernahme, -pacht:		<input type="checkbox"/> neu zu gründende/s/r Unternehmen/Einrichtung/Zusammenschluss										
1.3 Vertretungsbefugter (Name, Vorname des Betriebsleiters/Geschäftsführers/Vorstands o. a.): <hr/> Telefon: _____ Fax: _____ E-Mail: _____ Berufsausbildung/Qualifikation: <hr/>												
1.4 Bankverbindung: Kontonummer: _____ BLZ: _____ Bank: _____ <hr/>												

3. Angaben zum Vorhaben

3.1 Vorhaben:
Bezeichnung des Vorhabens: _____
Ort der Durchführung des Vorhabens (Str., PLZ, Ort): _____
Ziel des Vorhabens: _____
Beschreibung des Vorhabens:
Beschreibung des Vorhabens (ca. 1 Seite DIN A4 mit Darstellung der Ausgangssituation vor dessen Beginn, der Zielstellung / angestrebten Ergebnisse, der Gründe für die Realisierung, der im Einzelnen zu realisierenden Maßnahmen bzw. Aufgaben und deren Zweck incl. technisch/technologischer Angaben); detaillierte Kostenschätzungen (bei Baumaßnahmen nach DIN 276), Lageplan, Baupläne bzw. Bauantragsunterlagen, Flächen- und Kapazitätsberechnung; Wirtschaftlichkeitsberechnung, Darstellung des Finanzbedarfs aus öffentlichen Mitteln sowie Begründung der Antragstellung und Notwendigkeit der Förderung sind beizufügen.

3.2 Beginn und Dauer des Vorhabens:
voraussichtlicher Beginn*: _____ voraussichtlicher Abschluss*: _____
* Wir verpflichten uns, Änderungen der genannten Termine unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

3.3 Übersicht über Kosten und Zuschüsse:
Auf der Grundlage des Ausgaben- und Finanzierungsplanes bzw. des Investitionskonzeptes wird folgender Zuschuss beantragt:
Gesamtkosten: _____ EUR zur Förderung beantragte Kosten: _____ EUR
beantragter Zuschuss: _____ EUR
Ausgaben- und Finanzierungsplan als Anlage beigefügt: ja nein.

3.4 Wurden bzw. werden für die o. g. Investitionen bei anderen Stellen/Behörden Fördermittel beantragt?
 nein ja, und zwar für _____ bei: _____
Kopie des Zuwendungsbescheides oder des Antrages ist beigefügt. Alle geplanten Investitionen sind im Investitionskonzept eingearbeitet.

4. Erklärung des Antragstellers

4.1 Allgemeine Erklärung:

- Mir/Uns ist bekannt, dass
 - ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht und auch durch die Antragstellung nicht begründet wird.
 - eine Bearbeitung des Antrages nur möglich ist, wenn die Anlagen gemäß Formblatt „Verzeichnis der Unterlagen“ beigefügt wurden.
Anlagen gemäß Formblatt „Verzeichnis der Unterlagen“ sind beigefügt: ja nein.
 - von der zuständigen Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können.
 - falsche Angaben die Rücknahme des Zuwendungsbescheides zur Folge haben können.
 - dass die Vorschriften der §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (SäHO) in der jeweils geltenden Fassung und des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), insbesondere §§ 35 bis 50 VwVfG sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gelten.
 - ich/wir verpflichtet sind, eine Prüfung der rechtmäßigen Inanspruchnahme und Verwendung der Fördermittel jederzeit durch die zuständigen Behörden, insbesondere der Fachaufsichtsbehörde/Verwaltungsbehörde (Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft), der Zahlstelle/Bescheinigungsbehörde, des internen Revisionsdienstes der Zahlstelle, der Unabhängigen Stelle/Prüfbehörde (Sächsisches Staatsministerium für Finanzen), der Rechnungshöfe des Freistaates Sachsen, des Bundes und der EU, der EU-Kommission und des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung und/oder seiner Beauftragten zu dulden und dass dies einschließt, den Prüfern die von uns im Zusammenhang mit der Beantragung oder Bewilligung einer öffentlichen Zuwendung erbetenen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
 - dass der Zuwendungsbescheid gemäß § 49 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SächsVwVfG) widerrufen werden kann, wenn eine Kontrolle durch den Betriebsinhaber oder seinen Vertreter unmöglich gemacht wird. Im Falle des Widerrufs sind bereits gezahlte Zuwendungen gemäß § 49a VwVfG i.V.m. § 1 SächsVwVfG zu erstatten. Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49a Absatz 3 VwVfG i.V.m. § 1 SächsVwVfG zu verzinsen.
 - die zur Förderung beantragten baulichen Investitionen, Landkauf und die übrigen Investitionen mind. 5 Jahre in der angegebenen Verwendung nutzen müssen. Etwaige vorzeitige Nutzungsänderungen durch Verkauf/- Verpachtung sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und können zur Rückzahlung der gewährten Fördermittel führen.

- Ich/Wir habe(n) von folgenden mit/uns ausgehändigten Bestimmungen, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden, Kenntnis genommen:
 - Richtlinie zur Förderung der Aquakultur und der Fischerei (RL AuF) in der jeweils gültigen Fassung
 - Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
 - Berufliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau) *
 - Berufliche Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (SäZBau) *
- * Bei Baumaßnahmen über 1 Mio EURO werden die ANBest-Bau Bestandteil des Zuwendungsbescheides, die zuständige technische staatliche Bauverwaltung wird gutachterlich beteiligt.
- Wir nehmen davon Kenntnis, dass für Projekte, die aus Mitteln des Europäischen Fischereifonds (EFF) mitfinanziert werden, darüber hinaus folgende Bestimmungen gelten:
 - Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. EG Nr. L 223 vom 15.08.2006) in Verbindung mit den Maßgaben des Operationellen Programms EFF für Deutschland,
 - Verordnung (EG) Nr. 498/2007 der Kommission vom 26. März 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates über den Europäischen Fischereifonds (ABl. EG Nr. L 120 vom 10.05.2007)

- Ich/Wir erklären,
 - das Einverständnis zur Prüfung des Antrages durch Sachverständige/ Gutachter.
 - dass die Zuwendung ausschließlich zur Finanzierung der beschriebenen Maßnahme verwendet wird.
 - dass die Realisierung des Projektes nicht stärker als im Finanzierungsplan angegeben durch Eigenmittel möglich ist.
 - dass ich/wir unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitteilen, wenn sich die Gesamtausgaben ermäßigen oder sich die Finanzierung wesentlich ändert.
 - dass ich/wir mit diesem Antrag keine Zuwendungen für Maßnahmen beantragen, die noch der Zweckbindung unterliegen oder für die mit Ausnahme von Investitionszulage eine anderweitige Förderung beantragt worden ist oder beantragt wird.
 - dass ich/wir einwillige/n, dass Forderungsabtretungen zugunsten Dritter gemäß § 399 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und Verpfändungen an Dritte gemäß § 1273 ff BGB in Verbindung mit § 399 BGB ausgeschlossen sind.
 - dass über mein/unser Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden ist oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde und dass ich/wir oder einer meiner/unsere Gläubiger die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht beantragt habe(n). Mein/unser Unternehmen befindet sich auch nicht in Auflösung/Liquidation.

4.2 Erklärung und Hinweise zum Beginn der Maßnahmen:

Ich/Wir habe(n) zur Kenntnis genommen, dass mit der Durchführung des Vorhabens nicht vor Datum des Zuwendungsbescheides begonnen werden darf.

Als Vorhabensbeginn ist neben der tatsächlichen Ausführung von Baumaßnahmen oder sonstigen Maßnahmen grundsätzlich auch der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Kauf-, Lieferungs-, Leistungs- oder Werkvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Bei Planungsverträgen gelten die Phase 8 (Objektüberwachung/Bauleitung) und die Phase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) gemäß § 55 HOAI als Leistungen, die über die reine Planung hinausgehen. Sie werden der Ausführung des Vorhabens zugerechnet. Insofern wird der Abschluss eines Vertrages, der die Phasen 8 und 9 beinhaltet als Beginn des Vorhabens gewertet.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn führt zur Ablehnung des Förderantrages bzw. zur Rücknahme des Zuwendungsbescheides, soweit die Bewilligungsbehörde nachträglich von einem vorzeitigen Maßnahmebeginn Kenntnis erhält.

- Mit den Maßnahmen habe(n) ich/wir noch nicht begonnen und werde(n) ohne Zustimmung nichts bestellen, kaufen oder beginnen.
- Mit der Maßnahme habe(n) ich/wir bereits begonnen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde zustimmen, dass mit der Ausführung der Maßnahmen bereits vor der Bewilligung begonnen wird. Aus der Genehmigung zum vorzeitigen Beginn kann jedoch kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Die **Genehmigung zum vorzeitigen Beginn** kann nur erteilt werden, wenn ein formloser Antrag auf Genehmigung zum vorzeitigen Beginn mit einer entsprechenden Begründung zusätzlich zu den Antragsunterlagen bei der Bewilligungsbehörde eingereicht wurde. Das Vorhaben darf nicht vor der schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde zum vorzeitigen Beginn begonnen werden.

Ein Antrag auf Genehmigung zum vorzeitigen Beginn ist beigelegt: ja nein.

Hinweis:

Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben müssen die notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z. B. Bau, Hygiene auch als Teilgenehmigung bzw. vorläufige Genehmigung) durch den Zuwendungsempfänger vor Maßnahmebeginn eingeholt werden.

- Bei der/den Maßnahme(n) handelt es sich um Baumaßnahmen: ja. nein.
- Bau- bzw. immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nicht notwendig. liegt bei.

4.3 Hinweise zur Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten und Einwilligungserklärung

Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen (SächsFöDaG) vom 10. Juni 1999 (SächsGVBl S. 273), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. August 2003 (SächsGVBl. 330, 340) in der jeweils geltenden Fassung dürfen personenbezogenen Daten durch die Sächsische Staatskanzlei oder ein Sächsisches Staatsministerium auch ohne Einverständnis des Antragstellers verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Insbesondere können bereits erhobene Daten zu anderen Fördermittelanträgen mit den Angaben des Antrages verglichen und zu Kontrollzwecken in ein Prüfverfahren einbezogen werden.

Personen- bzw. betriebsbezogene Daten können zudem aufgrund der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV) vom 07. September 1993 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848), an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

Nach Art. 51 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 i. V. m. Art. 31 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 498/2007 der Kommission vom 26. März 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates über den Europäischen Fischereifonds sind die jeweils zuständigen Verwaltungsbehörden des Freistaates Sachsen verpflichtet, im Sinne einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben und Maßnahmen, für die die Zuwendung gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel gibt.

Eine Rechtspflicht zur Abgabe der personenbezogenen Daten besteht nicht. Der Antragsteller hat das Recht die Abgabe der personenbezogenen Daten zu verweigern. Eine Förderung kann in diesem Fall nicht erfolgen.

Einwilligung in die Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten:

Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass meine/unsere personenbezogenen Daten verarbeitet werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden und Stellen, z.B. für die zentrale Auszahlung über die Sächsische Aufbaubank (SAB), zur Agrarberichterstattung beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der Kommission der Europäischen Union, dem Bundesamt für Landwirtschaft und Ernährung, dem Sächsischen Rechnungshof, dem Bundesrechnungshof sowie dem Rechnungshof der Europäischen Union und zur Bearbeitung bei der Staatskanzlei und dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, erforderlich ist.

Mir/uns ist bekannt, dass eine Zuwendung aus Mitteln der EU die Veröffentlichung personenbezogener Daten in einem Verzeichnis, das Auskunft über die einzelnen Begünstigten (Name, Firma, Adresse), die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen, für welche die Zuwendungen gewährt werden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel gibt, zur Folge hat. Ich bin damit einverstanden, dass nach einer Bewilligung meines Antrages die vorgenannten Angaben in das Verzeichnis aufgenommen werden.

5. Warnung vor Subventionsbetrug:

- Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass Subventionen Leistungen aus öffentlichen Mitteln (nach EU-, Bundes- oder Landesrecht) an Betriebe und Unternehmen sind, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt werden und der Förderung der Wirtschaft dienen sollen.
- Wegen Subventionsbetrug (§ 264 Strafgesetzbuch i. V. m. § 2 Subventionsgesetz) wird bestraft, wer
 - einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
 - einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
 - den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,
 - in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.
- Subventionserheblich sind Tatsachen,
 - die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
 - von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils abhängig ist.Hierzu gehören insbesondere
 - die Angaben und Erklärungen im Antrag und in den dazu eingereichten und nachgereichten ergänzenden Unterlagen (einschließlich Investitionskonzept),
 - die Erklärung zum Beginn der Maßnahmen,
 - die Angaben und Erklärungen im Verwendungsnachweis und den dazu eingereichten und nachgereichten ergänzenden Unterlagen,
 - Tatsachen/Sachverhalte, durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden und Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung.
- Meine/Unsere Pflicht, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich subventionserhebliche Tatsachen ändern, ist mir/uns bekannt.
- Die Behörden sind verpflichtet, den Verdacht eines Subventionsbetruges den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

6. An der Erstellung des Investitionskonzeptes hat folgendes Betreuungsunternehmen mitgewirkt:

Wir versichern die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben und dass die Planung der Finanzen nach dem Prinzip des wirtschaftlichen und sparsamen Umganges mit Mitteln erfolgte.

Datum, Unterschrift des Antragstellers (Betriebsleiter/Geschäftsführer/Vorstand/Gesellschafter)